

Noch: Anlage 1

Orts- klasse	Vergütungssätze				
Gruppe IV					
	DM	DM	DM	DM	DM
s	380,—	420,—	460,—	500,—	540,—
A	370,—	410,—	450,—	490,—	530,—
B	360,—	400,—	440,—	480,—	520,—
C	355,—	395,—	435,—	475,—	515,—
D	350,—	390,—	430,—	470,—	510,—
Gruppe III					
s	340,—	380,—	420,—	460,—	500,—
A	330,—	370,—	410,—	450,—	490,—
B	320,—	360,—	400,—	440,—	480,—
C	315,—	355,—	395,—	435,—	475,—
D	310,—	350,—	390,—	430,—	470,—

Anlage 2

zu § 3
vorstehender
Verordnung

Tabelle II
Vergütungssätze der Gruppen II und I

Ortsklasse	Vergütungssätze	
	von	bis
Gruppe II		
	DM	DM
S	320,—	360,—
A	310,—	350,—
B	300,—	340,—
C	295,—	335,—
D	290,—	330,—
Gruppe I		
S	270,—	310,—
A	260,—	300,—
B	250,—	290,—
C	245,—	285,—
D	240,—	280,—

Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die
Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte.
Vom 10. April 1952

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung: § 1

Die Eingruppierung der Heimerzieherkräfte erfolgt nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen:

A. Gruppen VIII bis V

1. Leiter von Heimen sind Kräfte, die für die gesamte Leitung dieser Heime in pädagogischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht verantwortlich sind.
2. Leiter und pädagogische Bearbeiter in den Abteilungen Jugendhilfe und Heimerziehung der Kreise sind Kräfte, die mit der gesamten Leitung oder der pädagogischen Bearbeitung von Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Heimerziehung bei den Kreisräten für Volksbildung betraut sind.

3. Leitende Erzieher sind Kräfte, die, ohne Leiter des gesamten Heimes zu sein, mit der pädagogischen Anleitung und Weiterbildung von Erzieherkräften betraut sind.

B. Gruppe IV

Als Erzieher gelten Kräfte mit mindestens zweijähriger Ausbildung als Fürsorger, Jugendleiter oder Kindergärtnerin und solche Kräfte, die eine Erzieherprüfung nach den Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt haben.

C. Gruppe III

Als Kurzausbildung gelten Lehrgänge mit pädagogischem Charakter von mindestens 3 Monaten Dauer.

D. Gruppe I

Erziehungshilfskräfte ohne Ausbildung sind Kräfte ohne pädagogische und sonstige abgeschlossene Ausbildung in anderen Berufen.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Die Höherstufung, das Aufrücken und das Versagen des Aufrückens bezieht sich auf die Stufen innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen. Bei neuer Eingruppierung in eine andere Gruppe (VIII bis III) ist von der gleichen, zuletzt erreichten Stufe auszugehen.

(2) Die Vorschläge auf vorzeitige Höherstufung wegen hervorragender Leistungen sind ausführlich zu begründen.

§ 3

Zu § 3 der Verordnung:

Die Zuschläge zu den Grundgehältern können insgesamt bis zu 7% des Gesamtgrundlohnaufkommens betragen.

§ 4

Zu §§ 2, 3 und 4 der Verordnung:

Bei Sonderschulinternaten für Mindersinnige (Blinde, Gehörlose, Taubstummblinde) und Sinnesschwache (Sehschwache und Schwerhörige) tritt an die Stelle des Kreisrates für Volksbildung oder des Leiters der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung das Referat Sonderschulen im Ministerium für Volksbildung der Landesregierung.

Berlin, den 10. April 1952

Ministerium für Volksbildung
Wandel
Minister

Änderungen und Ergänzungen der Instruktion
über
die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben
außerhalb des Investitionsplanes.

Vom 31. März 1952

Die Instruktion vom 25. April 1951 über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes (GBl. S. 343) bleibt bis auf Widerruf mit folgenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Investitionsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die nicht durch den Volkswirtschafts-